



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

1. August 1995

353.110/137-I/6/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR

1261/AB

1995-08-02

Parlament
1017 W i e n

200

1411/13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen haben am 22. Juni 1995 unter der Nr. 1411/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufträge des Bundespräsidenten an den Bundeskanzler anlässlich der Betrauung mit der Regierungsbildung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie anlässlich der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 506/J ein Gutachten bzw. eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes eingeholt?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie lautet dieses Gutachten bzw. diese Stellungnahme wörtlich?
2. Ist es zutreffend, daß Sie in der Zeit von der Nationalratswahl am 9. Oktober 1994 bis zur Angelobung der neuen Bundesregierung am 29. November 1994 ununterbrochen Bundeskanzler waren?
3. Haben Sie im genannten Zeitraum in Ihrer Eigenschaft als Bundeskanzler Gespräche mit dem Bundespräsidenten geführt?
Wenn ja, wie oft, an welchen Tagen, mit welcher Dauer und zu welchen Gegenständen?
4. Haben Sie die Gespräche mit dem Bundespräsidenten, die die Betrauung mit der Regierungsbildung betrafen, als Bundeskanzler oder als Privatperson (Parteivorsitzender) geführt?

- 2 -

5. Sind Sie der Auffassung, daß die Betrauung mit der Regierungsbildung in der demokratischen Republik Österreich vom Betrauten als Privatangelegenheit aufgefaßt werden kann, die in keiner Weise, auch nicht im Falle eines späteren tatsächlichen Zustandekommens einer Regierungsbildung, dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterworfen ist? Wenn ja, aufgrund welcher Erwägungen? Wenn nein, warum nicht?
6. Sind Sie der Auffassung, daß die anlässlich einer Regierungsbildung stattfindenden Vorgänge der parlamentarischen Kontrolle unterliegen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, inwiefern?
7. Sind Sie der Auffassung, daß Aufträge des Bundespräsidenten an Regierungsmitglieder nicht nur Akte des Bundespräsidenten sind sondern auch zum Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung werden? Wenn nein, warum nicht?
8. Halten Sie es demokratiepolitisch für vertretbar, Aufträge des Bundespräsidenten an den Bundeskanzler zu verheimlichen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 506/J wurde vom Verfassungsdienst meines Hauses ausgearbeitet. Ein besonderes Gutachten bzw. eine von der konkreten Anfragebeantwortung gesonderte Stellungnahme liegt nicht vor, vielmehr gibt die erwähnte Anfragebeantwortung die Rechtsauffassung des Verfassungsdienstes wieder.

Zu Frage 2:

Mit EntschlieÙung vom 11. Oktober 1994 hat der Herr Bundespräsident die in der Sitzung des Ministerrats am 11. Oktober 1994 beschlossene Demission der Bundesregierung zur Kenntnis genommen und gemäß Art. 74 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz die Bundesregierung und die Staatssekretäre mit 11. Oktober 1994 ihres Amtes enthoben. Gleichzeitig hat der Herr Bundespräsident mich und die übrigen Mitglieder der damaligen Bundesregierung gemäß Art. 71 Bundes-Verfassungsgesetz bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung der bisher

- 3 -

innegehabten Ämter und mich mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung betraut.

Mit Entschließungen vom 29. November 1994 hat der Herr Bundespräsident die mit der Fortführung der Verwaltung betraute Bundesregierung sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vom Amte enthoben, gleichzeitig mich zum Bundeskanzler und auf meinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung ernannt.

Zu Frage 3:

Selbstverständlich bin ich mit dem Herrn Bundespräsidenten in regelmäßigem Kontakt. Über die einzelnen Gespräche führe ich jedoch keine Aufzeichnungen und kann schon deshalb diese Frage nicht beantworten.

Zu den Fragen 4 bis 6:

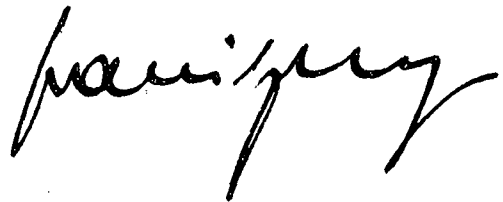
Wird eine Person, die kein Amt innehat, mit der Regierungsbildung betraut, ist es offensichtlich, daß diese Person bis zu ihrer Ernennung zum Bundeskanzler kein Amt innehat, insbesondere nicht Mitglied einer Bundesregierung ist, da diese noch gar nicht existiert. Da nach Art. 52 Abs. 1 der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, "die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen" besteht kein Zweifel, daß Vorgänge und Handlungen, die im Vorfeld der Bildung der Bundesregierung liegen, nicht in den Bereich der "Geschäftsführung der Bundesregierung" fallen. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung betraute Person vom Herrn Bundespräsidenten mit der Bildung einer neuen Bundesregierung betraut wird und es in der Folge tatsächlich zur Bildung einer Bundesregierung kommt.

- 4 -

Zu den Fragen 7 und 8:

Allfällige "Aufträge" des Bundespräsidenten an Regierungsmitglieder sind Akte des Bundespräsidenten und fallen als solche nicht in den Bereich der "Geschäftsführung der Bundesregierung". Das ergibt sich schon daraus, daß Bundespräsident und Bundesregierung zwei verschiedene Organe sind.

Es geht dabei nicht - wie in der Anfrage angeführt wird - darum, "Aufträge des Bundespräsidenten an den Bundeskanzler zu verheimlichen", sondern darum, daß das verfassungsgesetzlich in Art. 52 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Interpellationsrecht dort seine Grenzen hat, wo es nicht mehr um die Geschäftsführung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder geht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. P. P.' or similar, written in a cursive style.